



## KANALABGABENORDNUNG

### Gemeinde Gersdorf an der Feistritz

Der Gemeinderat der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz hat in seiner Sitzung vom 15.12.2020 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

#### § 1

##### Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

#### § 2

##### Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeanpruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

#### § 3

##### Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,46 % (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 10,76.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 6.546.421,64, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 716.486,-- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 5.829.945,64 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 40.438 m zugrunde.

## § 4

### Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Grundgebühr pro Nutzungseinheit und Jahr beträgt € 120,--.
- (3) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 idF. BGBl. I Nr. 1/2013 zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung / Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, Pseudobaulichkeit.
- (4) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW).

Die Benützungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 80,00.

- (5) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz, wobei für die Einwohner/innen mit Nebenwohnsitz eine 50% Ermäßigung gewährt wird. Ausgenommen von der Benützungsgebühr sind temporär im Arbeitseinsatz befindliche Personen wie z.B. Erntehelfer/innen in der Landwirtschaft und 24-h-Betreuer/innen im Sozialbereich.
- (6) Für die im Versorgungsbereich gelegenen leer stehenden Gebäude, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 bzw. 4 erfolgen kann, wird eine Nutzungseinheit zur Verrechnung gebracht.
- (7) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:
  1. Beschäftigte/r in Betrieb, Anstalt und sonstiger Einrichtung (beschäftigungsäquivalente Berechnung), 2 Vollbeschäftigte = 1 EGW
  2. Gaststätte, 2 Sitzplätze = 1 EGW
  3. Buschenschank (ohne Gastgewerbekonzession), 10 Sitzplätze = 1 EGW
  4. Beherbergungsbetrieb, 4 Betten = 1 EGW
  5. Versammlungsstätte, Saal, 40 Sitzplätze = 1 EGW
  6. Kindergarten, Schule, 10 Kinder = 1 EGW

- (8) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird.

## **§ 5**

### **Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit**

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jedes Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

## **§ 6**

### **Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## **§ 7**

### **Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem nach Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.  
Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz vom 30.03.2016 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



(Ing. Erich Prem)



Diese Verordnung ist mit 01.01.2021 in Kraft getreten